

§ 179 NÖ LBDG Zuständigkeit

NÖ LBDG - NÖ Landes-Bedienstetengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2023

Zuständig sind

1. das Amt der Landesregierung zur
 - a) Suspendierung und
 - b) Erlassung von Disziplinarverfügungen sowie
2. die Disziplinarkommission zur
 - a) Erlassung von Disziplinarerkenntnissen,
 - b) Suspendierung sowie deren Aufhebung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist, und
 - c) Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at